



## Satzung

### *Inhaltsverzeichnis*

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 7	Rechte und Pflichten	Seite 3
§ 8	Der Vorstand	Seite 4
§ 9	Aufgabe des Vorstandes	Seite 4
§ 10	Amtsdauer des Vorstandes	Seite 5
§ 11	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 5
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 6-7
§ 15	Kassenprüfung	Seite 7
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 18	Inkrafttreten	Seite 8

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 19. Oktober 1990 gegründete Verein führt den Namen

### Heimat- und Geschichtsverein Wulften e.V.

- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 170214 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Wulften am Harz.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Wulftener plattdeutschen Sprache.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein beachtet den Schutz der Umwelt. Er kümmert sich um die Pflege der angelegten Rundwege und Ruheplätze. Der Verein ist bestrebt, das Wulftener Brauchtum zu erhalten.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Das Mitglied wirkt an den Zielen des Vereins mit. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Jahresende eingegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet eines Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Für Beiträge und sonstige Verpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung dieser Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
  - c. der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer,
  - d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
  - e. der Hauswartin oder dem Hauswart und einer Vertreterin oder Vertreter.
- 2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  1. der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
  2. der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorstand gemäß § 26 BGB allein vertreten.
- 5) Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.
- 6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann über Ausgaben in Höhe von bis zu € 150,- (einhundertfünfzig) jeweils allein verfügen. Darüber hinaus entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 9**

### **Aufgabe des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Er ist besonders verantwortlich für

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Abstimmung seine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit zur Erweiterung des Vorstandes, so wählt der Vorstand ein Mitglied für die restliche Zeit bis zur Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / vom 1. Vorsitzenden oder von der / vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind hierbei nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bzw. des / der 2. Vorsitzenden.
- 4) Die Vorstandssitzung leitet die / der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die / der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes, versetzt alle 2 Jahre; die erste Amtsperiode des/der 2. Vorsitzenden und der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers beträgt nur ein Jahr,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages,
  - e) Wahl der Kassenrevisoren,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat die Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Aushangkasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 2) Anträge zur Tagesordnung können nachträglich von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin / dem Schriftführer geführt. Ist dieses Vorstandsmitglied nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- 3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der / des Versammlungsleiters(in); Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.  
Bei Änderung der Satzung ist die jeweils zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

## **§ 15**

### **Kassenprüfung**

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenrevisoren überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
- 3) Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## § 17

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Wulften am Harz mit der Bestimmung, das Vermögen für kulturelle Zwecke zu verwenden.

## § 18

### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Organe in der Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen worden.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 19. Oktober 1990 ungültig.

Wulften am Harz, den 06. Juni 2013

Heimat- und Geschichtsverein Wulften e.V.

### Der Vorstand

gez. Willi Waßmann....  
(1. Vorsitzende/  
1. Vorsitzender)

gez. Elvira Schaper .....

(2. Vorsitzende/  
2. Vorsitzender)